

## Sonderbedingungen für die Benutzung des Einzahltresors

Fassung: Dezember 2013

### 1 Benutzung des Einzahltresors

- (1) Die Einlieferung darf nur in den von der Bank ausgegebenen Behältnissen erfolgen. Jedes Behältnis ist zu beschriften - mit Name des Kunden, Konto-Nummer, Inhalt des eingeworfenen Behältnisses (Betrag), Datum der Einlieferung - und kundenseitig zu unterschreiben.
- (2) Nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes dürfen der Kunde und seine Beauftragten mit Behältnissen nur Geld für eigene Rechnung des Kunden einliefern.

### 2 Bearbeitung des Inhalts der Behältnisse

- (1) Wird ein Behältnis nach Beendigung der Geschäftsstunden in den Einzahltresor eingeworfen, so nimmt die Bank die Gutschrift des darin befindlichen Bargelds am nächsten Bankarbeitstag vor.
- (2) Über den Empfang des Inhalts der Behältnisse gibt die Bank dem Kunden unverzüglich durch Gutschrift oder auf sonstige Weise schriftlich Nachricht. Einwendungen gegen die Gutschrift oder die Nachricht sowie deren Ausbleiben sind der Bank unverzüglich mitzuteilen.

### 3 Behandlung der Behältnisse und Zugangskarten

- (1) Die Behältnisse und etwa ausgegebene Zugangskarten bleiben Eigentum der Bank; sie sind sorgfältig zu behandeln. Der Verlust einer Zugangskarte ist der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 4 Beendigung des Benutzungsvertrags

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsvertrags sind die Behältnisse und etwa ausgegebene Zugangskarten der Bank zurückzugeben.